

Richtlinien

für die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Weeze

Präambel

Die Gemeinde Weeze lobt den Bürgerpreis für freiwillige Tätigkeiten aus. Damit soll ein langjähriges und unentgeltliches Engagement in Weeze öffentlich gewürdigt werden. Vorbildliches Verhalten soll herausgestellt werden und zu ehrenamtlicher Arbeit anregen.

§ 1

Die Gemeinde Weeze stiftet den „Bürgerpreis der Gemeinde Weeze“.

§ 2

Der Bürgerpreis wird alle vier Jahre am Tage des Ehrenamtes (05.12. jeden Jahres) verliehen, beginnend mit dem Jahr 2020. Im Wechsel dazu richtet die Gemeinde Weeze alle vier Jahre am Tage des Ehrenamtes eine Veranstaltung aus, auf der den ehrenamtlichen Kräften gedankt wird, beginnend mit dem Jahr 2022.

§ 3

Der Bürgerpreis kann an einen oder mehrere Preisträger vergeben werden. Die Preisträger erhalten Sach- und Geldpreise bis zu einem Gesamtwert von 1.200,- Euro.

Der Bürgerpreis der Gemeinde Weeze kann als Einzel-, Gruppen- sowie Sonderpreis für außergewöhnliche ehrenamtlich erbrachte Verdienste um das Wohl der Allgemeinheit im Bereich des Umweltschutzes, der wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Arbeit verliehen werden.

§ 4

Der Bürgerpreis kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die in Weeze beheimatet sind oder in sehr enger Beziehung zur Gemeinde Weeze stehen.

§ 5

Über die Zusammensetzung des Preisgerichtes entscheidet der Rat der Gemeinde Weeze mit einfacher Mehrheit. Das Preisgericht setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister/Bürgermeisterin als Vorsitzender/de

je zwei Ratsmitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen

Vorsitzender des Heimat- und Verkehrsvereins

Vorsitzender der geselligen Vereine Wemb

§ 6

Der Bürgerpreis wird alle vier Jahre öffentlich ausgeschrieben. Vorschläge und Bewerbungen sind an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Weeze zu richten und von diesem/er an das Preisgericht weiterzuleiten.

Über die Vorschläge hat das Preisgericht zu beraten und zu beschließen.

Darüber hinaus lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin alle vier Jahre zu einer Veranstaltung für ehrenamtlich Tätige ein.

§ 7

Die Beratungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich.

Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung der Preisvergabe bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sollte nach Abstimmung und erneuter Beratung eine ausreichende Mehrheit nicht zustande kommen, kann der erneute Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Über den Vorschlag des Preisgerichtes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Begründung für den Verleihungsvorschlag enthalten ist.

Dies gilt auch im Falle der Aufteilung, der geringeren Festsetzung des Preisgeldes sowie bei Nichtvergabe des Bürgerpreises.

§ 8

Der Bürgerpreis wird durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin der Gemeinde Weeze aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichtes in einer öffentlichen Veranstaltung durch Übergabe der Verleihungsurkunde und des Preises verliehen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

Die Richtlinien treten am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15.05.2007 außer Kraft.

Weeze, 18. Dezember 2018